

scharfer gewesen. Hier überschritten sie die Grenze des Rechtes auf Arbeit, was vereint mit einer Reihe anderer Elemente Stimmen der Entrüstung laut werden ließ. Der Zunftzwang mußte als schädlich und verderblich empfunden werden, von der Zeit an, als er bezüglich der Aufnahme neuer Gewerbegehens in spießbürgerliche Engherzigkeit ausartete und sich in ein Monopol für eine bestimmte Anzahl von Meisterfamilien verwandelte, die alsdann glaubten, das Meisterrecht allein in Pacht zu haben.

War somit der Meister zur Erlangung dieser Würde einer Reihe von Beschränkungen ausgesetzt, so hörten diese keineswegs mit der Erreichung des Zieles auf. Zu ihnen gesellten sich weitere, die die Organisation und Regelung seiner Produktion sowie seines Absatzes vornahmen.

Diese Momente trugen zum Verfall der Zünfte bei. Bereits Anfang des 18. Jahrhunderts wurden Stimmen für Einführung der Gewerbefreiheit laut, scheiterten jedoch an der konservativen Wirtschaftspolitik der Städte unseres Gebietes. So hielten sich die Zünfte bis Ende des 18. Jahrhunderts, das mit der Besitznahme durch die Franzosen den Verfall der zünftlerischen Politik bekundete. Aller Zunftzwang und jede Beschränkung der Gewerbefreiheit wurde durch das Gesetz von 1791 aufgehoben. Keinem Untertanen war die Ausübung irgend eines Handelsgewerbes oder einer Profession oder selbst die Ausübung mehrerer Gewerbe zu gleicher Zeit verboten, wenn er sich mit dem vorgeschriebenen Patent versehen oder den Polizeigesetzen genügt hatte.

II. Periode bis zur Einführung der Gewerbefreiheit.

a) Zünftlerischer Rückschlag durch Einverleibung Rhein Hessens zu dem Großherzogtum Hessen.

Die in Rhein hessen bereits früh einsetzende Periode der Gewerbefreiheit war nur von kurzer Dauer. Mit seiner Abtretung an Hessen i. J. 1816 setzte eine reaktionäre Strömung ein, die aus den einheitlichen Gesetzesverordnungen für das gesamte Großherzogtum resultierte, das sich bei seinen Erlässen in einer äußerst schwierigen Lage befand, indem es für zwei grundverschiedene Gebiete, wie das gewerbefreie Rhein hessen und die stark zünftlerischen Distrikte Starkenburg und Oberhessen eine gemeinsame Verfassung, die beiden gerecht sei, schaffen sollte.

Ein ständiges Hin- und Herpendeln zwischen Gewerbefreiheit und Zunftzwang, ein baldiges Überwiegen der einen auf Kosten